

## **Änderungsantrag**

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN und FDP**

**– Drucksachen 20/12805, 20/13413 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 5 wird folgende Nummer 5 vorangestellt:  
    ,5. ,In § 18 Absatz 2 werden nach dem Wort „Einreise“ die Wörter „durch  
    Zurückweisung an der Grenze“ eingefügt.‘
2. Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 6 bis 8.

Berlin, den 17. Oktober 2024

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**

## Begründung

### 1. Allgemeines

Deutschland befindet sich seit über zwei Jahren in einer anhaltenden schweren Migrationskrise. Bereits zum zweiten Mal innerhalb nur eines Jahrzehnts ist Deutschland mit der größten Zahl von Asylbewerbern und Migranten seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges konfrontiert. Alleine unter der derzeitigen Bundesregierung, seit 2022, sind im Wege der Fluchtmigration über zwei Millionen Menschen nach Deutschland gekommen. Deutschland ist im EU-Vergleich nicht nur Hauptzielland von illegaler Migration, sondern auch überproportional belastet. Die bisherigen staatlichen Maßnahmen haben nicht ausreichende Wirkung gezeigt. Mit fast 180.000 Asylerstanträgen allein in den ersten neun Monaten wird 2024 voraussichtlich zu den sechs zugangsstärksten Jahren in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland zählen. Die Folgen sind bundesweit vor Ort in den Kommunen unübersehbar: Deutschlands Aufnahme- und Integrationskapazitäten sind erschöpft. Schulen und Kindergärten, Arztpraxen und Krankenhäuser, öffentlicher Nahverkehr – tagtäglich wird deutlich, dass die Belastungsgrenzen überschritten sind.

### 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Angesichts der anhaltenden schweren Migrationskrise sind Zurückweisungen von Asylbewerbern an den deutschen Grenzen geboten. Durch die Einfügung der Worte „durch Zurückweisung an der Grenze“ in § 18 Absatz 2 AsylG wird ausdrücklich klargestellt, dass die Bundesregierung zur Zurückweisung verpflichtet ist.

Denn längst ist die Migration nach Deutschland auch zu einem Problem für die innere Sicherheit geworden. Das zeigt nicht nur die hohe Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus, die sich 2024 in den schrecklichen Anschlägen eines afghanischen Asylbewerbers in Mannheim und eines syrischen Asylbewerbers in Solingen manifestiert hat. Auch die Polizeiliche Kriminalstatistik zeichnet ein klares Bild: Der Anteil ausländischer Tatverdächtiger lag 2023 bei 41 Prozent – bei einem Ausländeranteil an der Bevölkerung von etwa 17 Prozent.

Nach Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) bleibt die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit von europäischem Recht u. a. in den Bereichen Asyl und Grenzschutz unberührt. Angesichts der aktuellen gravierenden Migrations- und Sicherheitslage hat Deutschland eine Ausnahmesituation im Sinne von Artikel 72 AEUV erreicht. Die innere Sicherheit und öffentliche Ordnung sind in erheblichem Maße durch die illegale Asyلمigration nach Deutschland bedroht. Das europäische Asylrecht, insbesondere die sogenannte Dublin-III-Verordnung, schafft dafür keine Abhilfe: Der Bundeskanzler selbst hat in seiner Regierungserklärung zum Europäischen Rat am 22. Juni 2023 im Deutschen Bundestag erklärt, dass „unser bisheriges System völlig dysfunktional ist“.

Auch auf weiteren Rechtsgrundlagen sind umfassende Zurückweisungen an den deutschen Binnengrenzen möglich: So wird juristisch vertreten, dass das EU-Sekundärrecht aktuell Zurückweisungen per se nicht entgegenstehe. Des Weiteren wird darauf abgestellt, dass die Dublin-III-Verordnung aufgrund ihrer Dysfunktionalität die bestehende Zurückweisungsmöglichkeit nach nationalem Recht (Artikel 16a Absatz 2 GG und § 18 Absatz 2 des Asylgesetzes) nicht überlagere.

Umfassende Zurückweisungen an den deutschen Binnengrenzen sind demnach rechtlich zulässig, sie sind praktisch möglich und mit Blick auf die gegenwärtige Lage geboten. Bislang hat die Bundesregierung keinen Vorschlag vorgelegt, der dieser notwendigen Maßnahme entspricht. Insbesondere handelt es sich bei dem von der Bundesinnenministerin am 10. September 2024 vorgestellten Verfahren nicht um Zurückweisungen an der Grenze, sondern um grenznahe Dublin-Verfahren, die Rücküberstellungshindernisse (Zustimmungserfordernis des anderen Mitgliedstaats, Gerichtsverfahren) nicht beseitigen und daher keine rasche, spürbare Reduzierung der illegalen Migration erwarten lassen.